

**Ordnung zur Verleihung der Auszeichnung
„Ehrenbürger/in und Förderer/Förderin der Universität“**

§ 1

(1) Die Universität verleiht in Anerkennung besonderer Verdienste um die Förderung ihrer Aufgabenerfüllung die Auszeichnung „Ehrenbürger/in und Förderer/Förderin der Universität“.

(2) Die Auszeichnung erfolgt durch eine Urkunde, in der die besonderen Verdienste aufgeführt sind.

§ 2

Über die Auszeichnung entscheidet der Akademische Senat auf Vorschlag des Rektors. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums.

Beschluß des Akademischen Senats der Universität Bremen vom 27.09.1989. Genehmigt durch den Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst am 26.02.1990.